

Freiwillige Feuerwehr Weihern e.V.

Ehrenordnung für den Feuerwehrverein sowie die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Weihern

Beschlussvorlage für den Verwaltungsrat der
Freiwilligen Feuerwehr Weihern e.V. sowie Führungskräfte der Feuerwehr Weihern

Erstellt:	2014 / Überarbeitet 2020
Geprüft:	12.11.2020
Beschluss durch den Verwaltungsrat:	—

§ 1

Geltungsbereich

Die Ehrenordnung der Freiw. Feuerwehr Weihern ist für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weihern e.V. gültig. Hierunter fallen alle Mitglieder des Feuerwehrvereins sowie der Hilfseinrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ mit allen Tätigkeitsfeldern.

Der Verein sowie die Hilfseinrichtung „Freiwillige Feuerwehr Weihern“ werden in den verschiedenen Geltungsbereichen unterschieden.

Die Ehrenordnung ist mit Beschluss vom..... in Kraft getreten. Diese kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss (2/3 Mehrheit) des Verwaltungsrates abgeändert werden. In Hinblick auf den Bereich der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Weihern“ ist die Entscheidung des Kommandanten ausschlaggebend.

§ 2

Ehrenfunktionäre des Feuerwehrvereins / Mitglieder

§ 2.1

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Mitglieder, hierunter fallen auch Einzelpersonen, kann der Verwaltungsrat Personen zu „Ehrenmitglieder“ ernennen. Der Antrag muss in schriftlicher Form eingebracht werden.

Grundlage für einen Antrag ist die mindestens 12-jährige Tätigkeit im Verein oder Hilfseinrichtung, oder wegen besonderer Verdienste. Ausnahmen gelten bei vorzeitigen gesundheitlichen Ausscheiden oder entsprechenden Beförderungen bzw. Übernahme von besonderen Funktionen im Feuerlöschwesen.

Dem Mitglied wird ab diesem Beschluss Beitragsfreiheit gewährt. Desweiteren erhält dieser eine Ernennungsurkunde. Die Ernennung soll in einem würdigen Rahmen stattfinden. Dieser Antrag muss mit einer 2/3 Mehrheit des Verwaltungsrates beschlossen werden.

Im Todesfall werden keine Sargträger sowie keine Ehrenwache zur Verfügung gestellt. Ergänzungen siehe hier auch § 2.2 (Besonderer Hinweis). Der Verstorbene erhält eine große Blumenschale. Anteilig beteiligt sich der Verein mit weiteren Vereinen an der Trauermusik.

§ 2.2

Ehrenvorsitzende & Ehrenkommandanten

Die Funktion d.h. Bezeichnung Ehrenvorsitzender & Ehrenkommandanten können Mitglieder erhalten die mindestens 12 Jahre als Vorsitzender oder zwei Amtsperioden als Kommandant der FF Weihern tätig waren.

Ausnahmen gelten hier bei vorzeitigen gesundheitlichen Ausscheiden oder entsprechenden vorzeitigen Beförderungen oder Übernahme von besonderen Funktionen.

Der Antrag muss gemäß § 2.1 durch ein Mitglied in schriftlicher Form eingebracht werden. Des Weiteren gilt hier ebenfalls das Zustimmungsrecht des Verwaltungsrates. Dieser Antrag muss mit einer 2/3 Mehrheit des Verwaltungsrates beschlossen werden. Die Ernennung soll in einem würdigen Rahmen stattfinden. Der ernannte erhält als äußeres Zeichen die vom Gesetzgeber entsprechenden zugewiesenen Hoheitszeichen sowie eine Ernennungsurkunde.

Im Todesfall werden eine Ehrenwache sowie Sargträger gewährt. Dies kann auch bei § 2.1 je nach Ermessen des Verwaltungsrates angewendet werden. Am Feuerwehrgerätehaus ist eine Trauerbeflaggung anzubringen. Der Verstorbene erhält einen Blumenkranz. Anteils beteiligt sich der Verein mit weiteren Vereinen an der Trauermusik.

§ 2.3

Passive- & Fördermitglieder

Gemäß den weiterführenden Ausführungen werden passive Mitglieder sowie Fördermitglieder nicht besonders geehrt. Im Todesfall beteiligt sich der Verein an der Beisetzung im Stadtgebiet Pfreimd sowie im Umkreis von 10 KM. Sargträger werden nicht gewährt. Der verstorbene erhält eine kleine Blumenschale. Anteils beteiligt sich der Verein mit weiteren Vereinen an der Trauermusik.

§ 3

Langjährige Mitgliedschaft im Verein

Die Förder- & passiven Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr Weiher e.V. werden für langjährige Mitgliedschaft nicht separat geehrt.

§ 4

Antrag auf Ehrungen durch die Übergeordneten Verbände auf Kreis - Landes sowie Bundesebene auf Antrag des Verwaltungsrates oder besondere Führungsdienstgrade

Die Ehrungen des Landesfeuerwehrverbandes sowie der Landesjugendfeuerwehr (Ehrenmedaille, Ehrenkreuz, Ehrennadel), des Kreisfeuerwehrverbandes (Ehrenkreuz und Medaille) sowie der Kreisjugendfeuerwehr (Ehrennadel) können nur durch den 1. Vorsitzenden, 1. Kommandanten oder dessen Stellvertreter beantragt werden. Hierbei sind auch insbesondere überörtliche Tätigkeiten mit zu berücksichtigen. Hier soll und muss der örtliche Feuerwehrverein die Ehrungen einreichen.

§ 4.1

Ehrenzeichen/ Ehrenkreuz der Freiwilligen Feuerwehr Weiher für besondere Verdienste um den Feuerwehrverein und der Feuerwehr in Silber & Gold

Zur Verleihung des Ehrenzeichens ist die separat beschlossene Satzung heranzuziehen.

§ 5

Gratulationen

Gratulationen zu Geburtstagen werden ab dem 65. Lebensjahr in 5 Jahresschritten durchgeführt. Diese werden von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder dessen Beauftragte überbracht. Höchstaussgabensatz für ein Geburtstagsgeschenk liegt bei 50,00 Euro. Bei Hochzeiten eines aktiven Mitgliedes ist es den Gruppen überlassen Spalier zu stehen. Bei Verwaltungsratsmitgliedern wird Spalier gestanden, zusätzlich erhält das Brautpaar ein Geschenk (50 €). Bei ehemaligen Festdamen des Vereins wird Spalier gestanden. Bei zukünftigen Festdamen trifft dies nicht zu. Im Jubiläumsfall beteiligt sich der Verein im Stadtgebiet Pfreimd sowie im Umkreis von 10 KM an der Feier/Gratulation nach Rücksprache des Jubilars.

§ 6

Aktiver Feuerwehrdienst

Dem aktiven Feuerwehrdienst liegt das Bayerische Verfassungswesen zu Grunde.

Ehrungen für die aktive Dienstzeit werden durch den Kommandanten eingereicht und empfohlen. Hierbei ist die **tatsächliche** aktive Dienstzeit heranzuziehen. Dienstunterbrechungen haben entsprechend Berücksichtigung zu finden. Die Entscheidung zur Einreichung obliegt alleine der Kommandantur.

Ehrungen für besondere Verdienste können gesondert beschlossen werden. Für eine Tätigkeit über 10 Jahre (z.B. Gerätewart, Jugendwart) ist eine Ehrung empfohlen.

Sollten aktive Mitglieder in einen besonderen Führungsdienst wechseln so ist eine Ehrung gemäß § 2.2 bei vorheriger Kommandantentätigkeit durchzuführen. Bei keiner vorherigen Kommandantentätigkeit und Übernahme einer überörtlichen Tätigkeit ist § 2.1 anzuwenden.

§ 6.1

Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst

Das Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst liegt dem bayerischen Feuerwehrgesetz zugrunde. Beim Ausscheiden des höchstmöglichen Alters oder nach mindestens 20 - jähriger Dienstzeit und auf eigenen Wunsch wird eine Dankurkunde durch die Feuerwehr ausgestellt. Diese wird in einem entsprechenden Anlass mit einem kleinen Präsent überreicht. Ausnahmen gelten hier bei vorzeitigen gesundheitlichen Ausscheiden.

§ 6.3

Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Todesfall

Sollte ein Mitglied der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr während seiner aktiven Dienstzeit versterben, so ist eine Ehrenwache, sowie die Sargträger gestellt. Am Feuerwehrgerätehaus ist ein entsprechender Trauerflor anzubringen. Bei Mitgliedern der gemeindlichen Jugendfeuerwehr ist entsprechend parallel zu Verfahren. Für Mitglieder der Kinderfeuerwehr ist dies mit dem Trauerhaus abzusprechen.

§ 7
Schlussbestimmungen

Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom _____ und Beschluss des Verwaltungsrates vom _____ in Kraft. Änderungen können nur durch 2/3 Mehrheit des Verwaltungsrates vorgenommen werden. Vorschläge zu den Änderungen können jederzeit formlos eingereicht werden. Die Mitgliedsversammlung hat kein Wirkungsrecht auf diese Ehrenordnung.

Weiher, _____

Für den Verwaltungsrat

Thomas Bayer
Vorsitzender

Sven Ost
stellv. Vorsitzender

Für die gemeindliche Feuerwehr Weiher

Hans-Jürgen Schlosser
Kommandant

Johannes Schmid
stellv. Kommandant

Anlage 1

Die folgenden Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Bayern (Fachbereich 2) finden Anwendung bei der Vorbereitung und Durchführung der Beisetzungsfeierlichkeiten von aktiven Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Weihern sowie Ehrenfunktionären des Feuerwehrvereins. Abweichungen und Änderungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder Bräuche sind zu berücksichtigen.

In diesen Hinweisen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang wird bei der Teilnahme von Feuerwehrangehörigen in Uniform an Gottesdiensten folgende Empfehlung gegeben:

In der Kirche

Die Mütze wird abgenommen. Der Helm (Fahnenträger usw.) wird nicht abgenommen.

Im Freien:

Feuerwehrangehörige nehmen die Kopfbedeckungen nicht ab; ausgenommen ist lediglich die direkte Teilnahme an der Kommunion, während der ein Feuerwehrangehöriger die Mütze abnimmt.

1. ALLGEMEINES

1.1 Kondolenzbesuch, Vorbereitung

Der Kondolenzbesuch ist sehr persönlich und eine Aufgabe des Kommandanten/des Vorsitzenden. Ob er dies allein tut oder in Begleitung des stellvertretenden Kommandanten/des stellvertretenden Vorsitzenden oder auch eines weiteren Zug- oder Gruppenführers, ob in Uniform oder Zivil, bleibt im Einzelfall seiner Entscheidung vorbehalten.

Der Kommandant/der Vorsitzende wird zunächst den Hinterbliebenen die Anteilnahme der Feuerwehr ausdrücken und ihnen Rat und Hilfe anbieten; soweit der Kommandant/der Vorsitzende selber nicht dazu in der Lage ist, sollte er Namen von Kameraden, anderen Einrichtungen usw. nennen. Es sollte weiter die offizielle Beteiligung der Feuerwehr an den Beisetzungsfeierlichkeiten besprochen werden.

Auf die Wünsche der Angehörigen ist einzugehen. Eine Beteiligung der Feuerwehr an der Beisetzung gegen den Willen der Angehörigen scheidet aus.

Der Kommandant/der Vorsitzende hat weiter mit den die Beerdigung durchführenden Personen (Pfarrer, Bestattungsunternehmer usw.) Form und Ablauf der Trauerfeier und der Beisetzung sowie die Beteiligung der Feuerwehr zu klären. Der Kommandant/der Vorsitzende muss sich über die Aufstellungsmöglichkeiten bei der Trauerfeier und am Grabe sowie über die Wegeverhältnisse informieren.

1.2 Teilnahme

Die Teilnahme der Feuerwehr erfolgt je nach den näheren Umständen und gegebenen Möglichkeiten

- durch die gesamte Feuerwehr oder
- durch einen Ehrenzug (ca. 20 Feuerwehrangehörige) oder
- durch eine kleinere Abordnung.

Es wird empfohlen, die Formation vor dem Friedhof aufzustellen und geschlossen zum Aufstellungsplatz zu marschieren.

1.3 Anzug

Die Teilnehmer an der Totenfeier tragen als Anzug die Feuerwehr-Dienstkleidung der Feuerwehr mit Mütze nach der Bekanntmachung über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren in Bayern.

Ehrenzug, Totenwache, Sargträger und Fahnenträger tragen zur Dienstkleidung den nachleuchtenden oder schwarzen (Fahnenträger auch weißen) Feuerwehrhelm jeweils ohne Nackenleder und mit Feuerwehrstiefel (mit oder ohne Leibriemen). Die Hosenbeine werden über den Stiefeln getragen. Einheitliche Handschuhe können getragen werden.

Auf ordentliche und einheitliche Bekleidung (Helm, Hemdfarbe usw.) ist größter Wert zu legen. Dienstmützen werden in der Kirche, Aussegnungshalle usw. abgenommen. Feuerwehrhelme werden nicht abgenommen.

1.4 Gruß

Der Ehrenzug und die geschlossen angetretene Feuerwehr grüßen durch Stillstehen. Der Ehrenzugführer grüßt durch Handanlegen an den Feuerwehrhelm, der Kommandant der Feuerwehr sowie die ranghöchsten Teilnehmer grüßen ebenfalls durch Handanlegen an die Mütze.

1.5 Sargträger

Als Sargträger sind kräftige Feuerwehrangehörige von möglichst gleicher Größe auszuwählen. Sie müssen vorher über das richtige und zweckmäßige Aufnehmen und Tragen des Sarges, über das Aufsetzen des Sarges auf den Leichenwagen und das Absetzen über dem Grab sowie über das Absenken in das Grab unterrichtet werden.

2. TOTENWACHE

2.1 Aufbahrung

Die Aufbahrung des oder der Toten findet gewöhnlich in der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle statt. Sie kann auch im Feuerwehrhaus oder einem anderen öffentlichen Gebäude erfolgen. Auf dem Sarg kann die Feuerwehrmütze oder der Helm des oder der Verstorbenen sowie das Ordenskissen mit den Orden und Ehrenzeichen liegen.

2.2 Totenwache

Die Totenwache besteht aus sechs Feuerwehrangehörigen. Sie nehmen in leichter Grätschstellung links und rechts vom Sarg Aufstellung. Die Arme hängen locker nach unten, Handflächen sind zur Hosennaht gerichtet. Für mindestens halbstündliche Ablösung muss gesorgt werden. Während der Trauerfeier übernehmen die Sargträger zugleich die Totenwache.

3. TRAUERFEIER

3.1 Ort

Während der Feier stehen links und rechts des Sarges je drei Sargträger als Totenwache. Aufstellung siehe Ziffer 2.2.

3.2 Teilnehmer

An der Trauerfeier nimmt je nach dem vorhandenen Raum unter Umständen nur eine Abordnung der Feuerwehr teil. Der Kommandant/der Vorsitzende spricht im Verlauf der Trauerfeier einen kurzen Nachruf für den oder die Verstorbene. In diesem Fall wird am Grab nicht mehr gesprochen (siehe Ziffer 5.4). Hierbei soll er in schlichten, ehrenden Worten Leben und Werk des oder der Verstorbenen als Feuerwehrangehörige(r) aufzeigen. Die Reihenfolge ist vorher abzusprechen. Staatliche und kommunale Vertreter haben gewöhnlich den Vorrang und können nach Absprache unter Umständen auch die örtliche Feuerwehr mitvertreten. Danach folgen die Vertreter der Feuerwehr und schließlich die Vertreter sonstiger Organisationen und Vereine. Allzu viele Ansprachen sind eine unzumutbare Belastung für die trauernden Angehörigen. Es empfiehlt sich daher, einen Vertreter für alle Behörden, einen für die Feuerwehr und einen für alle übrigen Organisationen und Vereine sprechen zu lassen.

4. REIHENFOLGE TRAUERZUG

Es wird folgende Reihenfolge vorgeschlagen:

Ehrenzugführer (Kommandant), Fahnenträger, Ehrenzug (wird kein Ehrenzug gebildet, gehen die Feuerwehrangehörigen anstelle des Ehrenzuges), Kranzträger, Träger des Ordenskisses und Sarg mit Sargträger links und rechts. Hinter dem Sarg folgen die nächsten Angehörigen, danach das übliche Trauergefolge usw., darunter auch im geschlossenen Block die Feuerwehrangehörigen, die dem Ehrenzug nicht angehören. Etwaige weitere Organisationen und Vereine ordnen sich danach ein.

5. BESTATTUNG

5.1 Aufstellung am Grab

Auf dem Friedhof wird der Sarg zum Grab gebracht und darüber abgestellt.

Die Fahnenträger nehmen am Kopfende des Grabes Aufstellung. Kranzträger und Ordensträger stehen seitlich des Grabes, die Sargträger stehen zu beiden Seiten des Sarges (Haltung siehe Ziffer 2.2). Die nächsten Angehörigen stehen vor dem Grab; an der einen Seite steht der Ehrenzug der Feuerwehr, an der anderen Seite das übrige Trauergesolge. Diese Aufstellung ist den örtlichen Möglichkeiten anzupassen; sie muss aber vorher festgelegt sein.

5.2 Senken des Sarges

Beim Absenken des Sarges grüßen der Ehrenzugführer, der Kommandant/der Vorsitzende sowie die ranghöchsten Teilnehmer; die übrigen Feuerwehrangehörigen durch Stillstehen ohne Kommando. Die Fahnenträger senken die Fahne (nicht schwenken). Nach Absenken des Sarges nehmen die Sargträger links und rechts vom Grab wieder Aufstellung.

5.3 Verhalten beim Gebet

Während eines Gebets werden weder der Feuerwehrhelm noch die Mütze abgenommen.

5.4 Ansprachen am Grab, Kranzniederlegung

Sofern der Kommandant/der Vorsitzende bei der Trauerfeier einen Nachruf gesprochen hat, erübrigen sich weitere Ansprachen am Grabe.

Andernfalls wird er bei der Kranzniederlegung seinen kurzen Nachruf sprechen. Während des Nachrufs des Kommandanten/des Vorsitzenden stehen die Kranzträger mit dem Kranz seitlich hinter dem Kommandanten. Nach dem Nachruf legen die Kranzträger den Kranz am Grab nieder und treten dann seitlich wieder etwas zurück. Der Kommandant/der Vorsitzende tritt allein an das Grab, ordnet die Schleifen des Kranzes und geht an das Fußende des Grabes. Dort grüßt er durch Handanlegen an die Dienstmütze. Kondoliert er anschließend den nächsten Angehörigen, nimmt er dabei die Dienstmütze ab. Die Kranzträger kondolieren nicht.

5.5 Reihenfolge

Die Reihenfolge für Kranzniederlegungen und etwaige Ansprachen am Grab ist vorher abzusprechen. Kranzniederlegungen müssen nicht unbedingt von Worten, sollten aber keinesfalls von langen Reden begleitet sein. Im Übrigen siehe Ziffer 3.2. Werden Kränze ohne Ansprache niedergelegt, geschieht dies gemeinsam.

5.6 Abschied am Grab

Alle übrigen Feuerwehrangehörigen (siehe Ziff. 5.4) können stumm ohne Ehrenbezeugung Abschied nehmen. Die Mütze wird dabei nicht abgenommen.

5.7 Sonstiges

Sofern Musik vorhanden, wird das Lied "Ich hatt einen Kameraden" entweder zum Ende der Kranzniederlegung durch die Feuerwehr oder zum Ende der Beisetzung gespielt. Dabei steht der Ehrenzug ohne besonderes Kommando still; der Ehrenzugführer sowie die ranghöchsten Teilnehmer legen die Hand zum letzten Gruß an den Feuerwehrhelm bzw. die Mütze. Die Fahnenträger senken die Fahne (nicht schwenken).

6.ABRÜCKEN

Nach Beendigung der Totenfeier verlassen der Ehrenzug und die übrigen Feuerwehrkameraden geschlossen den Friedhof. Die Sargträger bleiben am Grab und gehen als letzte vom Friedhof.

7.FEUERBESTATTUNGEN

Bei Feuerbestattungen ist sinngemäß zu verfahren.

8.BEFLAGGUNG

Am Feuerwehrgerätehaus ist Trauerbeflaggung anzubringen. An den Einsatzfahrzeugen ist ein schwarzer Trauerflor anzubringen.